

Benutzungsordnung und Entgelttarif für die Aula der Gemeinschaftsschule am Marschweg des Schulverbandes Kaltenkirchen

Nach Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung vom 01.12.2011 wird folgende Benutzungsordnung mit Entgelttarif für die Aula der Gemeinschaftsschule am Marschweg des Schulverbandes Kaltenkirchen erlassen:

§ 1

Veranstaltungen in der Aula

- (1) Die Aula in der Gemeinschaftsschule am Marschweg des Schulverbandes Kaltenkirchen, Marschweg, ist eine Einrichtung zur Durchführung im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen. Sie kann insbesondere für Theateraufführungen, Konzerte, Filmvorführungen, Vorträge, Versammlungen und ähnliche Veranstaltungen bereitgestellt werden. Schulinterne Veranstaltungen werden von dieser Benutzungsordnung nicht berührt.
- (2) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die
 - sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten,
 - den Schulbetrieb beeinträchtigen oder
 - nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden am Gebäude der Gemeinschaftsschule hervorzurufen.
- (3) Für die Benutzung der Aula, ihrer Nebenräume, der Einrichtung und des technischen Geräts ist ein Entgelt von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem unter § 8 festgelegten Tarif.

§ 2

Bereitstellung der Aula

- (1) Anträge auf Bereitstellung der Aula sind schriftlich an die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher des Schulverbandes Kaltenkirchen zu richten, sie müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname, Anschrift des oder der für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen (Veranstalterin oder Veranstalter) und ihrer oder seiner Vertreterin oder ihres oder seines Vertreters.
 - b) Art der Veranstaltung.
 - c) Termin und Zeitraum, für den die Aula zur Verfügung gestellt werden soll.
 - d) Benötigte Räume, Einrichtungsgegenstände und technisches Gerät.
 - e) Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Vermögensschäden, die sich im Zusammenhang mit der beabsichtigten Veranstaltung aus der Benutzung der Aula ergeben können.
 - f) Vorbehaltlose Anerkennung dieser Benutzungsordnung und der zu zahlenden Entgelte.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher entscheidet über die Bereitstellung der Aula. Sie oder er kann eine Benutzungsgenehmigung mit Einschränkungen und Aufla-

gen versehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Aula. Die Entscheidung ist der Veranstalterin oder dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Benutzungsgenehmigung ersetzt keine nach anderen, insbesondere steuerlichen, gewerblichen oder baupolizeilichen Rechtsvorschriften evtl. erforderlichen Anträge und Erlaubnisse.
- (4) Der Veranstalterin oder dem Veranstalter steht die Aula mit Nebenräumen, Einrichtungsgegenständen und technischen Gerät nach Maßgabe der gemäß Abs. 2 erteilten Genehmigung zur Verfügung. Aus der Genehmigung kann kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Benutzung überlassenen Sachen hergeleitet werden.

§ 3

Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters und Verhalten in der Aula

- (1) Die Benutzung der Aula ist nur in Anwesenheit der Veranstalterin oder des Veranstalters oder der gemäß § 2 (1) a) benannten Vertretung gestattet. Sie oder er ist für ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat das für ihre oder seine Veranstaltung benötigte Personal wie z.B. Ordnungskräfte, Kassiererinnen oder Kassierer, Bühnenhilfskräfte, Garderobefrauen oder Garderobenmänner usw. grundsätzlich selbst zu stellen. Sie oder er hat ferner alle für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Dazu gehören insbesondere Vorankündigungen der Veranstaltung, Druck und Verkauf von Eintrittskarten, Besetzung der Garderobe sowie Sicherstellung des Sanitäts- und Feuerschutzdienstes.
- (3) Unbeschadet der Verpflichtung der Veranstalterin oder des Veranstalters gemäß Abs. 2 kann sich die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher im Einzelfall oder allgemein vorbehalten, den Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Garderobenaufbewahrung einer dritten Personengruppe zu übertragen.
- (4) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, selbst oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten Räume, Einrichtungsgegenstände und technisches Gerät jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und ihre Eignung zu prüfen. Festgestellte Beschädigungen oder Mängel sind unverzüglich der Hausmeisterin oder dem Hausmeister anzuzeigen. Schadhafte Sachen dürfen nicht benutzt werden.
- (5) Alle zur Benutzung überlassenen Sachen sind schonend und nur ihrem Zweck entsprechend zu behandeln. Nach Beendigung der Veranstaltung sind sie an den dafür bestimmten Platz zurückzuschaffen.
- (6) Es ist nicht gestattet, im Zuschauerraum zusätzliches Gestühl aufzustellen. Der Bestuhlungsplan ist einzuhalten.
- (7) Außerhalb der Bühne bedarf das Ausstellen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gehörenden Einrichtungsgegenständen und Geräten, Ausschmückung und Anbringung von Plakaten, Bekanntmachungen oder Dekorationen der Zustimmung durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher. Diese Sachen sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (8) Die Heizungsanlage der Aula darf nur von der Hausmeisterin oder dem Hausmeister bedient werden.
Die Benutzung der bühnentechnischen Einrichtung, insbesondere die Bühnenbeleuchtung

und die Tontechnik sind nur unter Einsatz einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft zulässig. Der Nachweis darüber ist im Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis zu erbringen.

- (9) In allen Räumen besteht Rauchverbot. Dieses Rauchverbot erstreckt sich auch auf den Zugang und die Nebenräume der Aula.
- (10) Die Ausgabe und Verzehr von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nur außerhalb der Aula und der Bühne gestattet. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
- (11) Speisen und Getränke dürfen nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Die Verwendung sog. Einweggeschirrs ist nicht gestattet.

§ 4

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Die Hausmeisterin oder der Hausmeister der Gemeinschaftsschule am Marschweg und die sonst von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher Beauftragten üben in der Gemeinschaftsschule und in der Aula das Hausrecht aus. Ihnen ist zu allen Veranstaltungen jederzeit Zutritt zu gewähren, ihre Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und auf die Funktionsfähigkeit der Einrichtung beziehen, sind zu befolgen. Hausmeisterin oder Hausmeister und Beauftragte sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Aula und in der Gemeinschaftsschule mit sofortiger Wirkung zu untersagen.
- (2) Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

§ 5

Widerruf der Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Zulassung der Benutzung kann von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn
 - a) der begründete Verdacht besteht, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmung dieser Satzung zu gewährleisten,
 - b) die Veranstalterin oder der Veranstalter das für die Benutzung zu zahlende Entgelt nicht 2 Tage vor der Veranstaltung entrichtet hat,
 - c) die Durchführung anderer im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher als vorrangig angesehen wird.
- (2) Der Widerruf ist der Veranstalterin oder dem Veranstalter schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.

§ 6

Haftung

- (1) Der Schulverband Kaltenkirchen haftet nicht für Personen- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Aula entstehen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, den Schulverband von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Haftung des Schulverbandes gegenüber der Veranstalterin oder dem Veranstalter bleibt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besucherinnen oder Besuchern ihrer oder seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege sowie der Einrichtungen und Geräte. Die Haftung des Schulverbandes als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet ferner für alle Schäden, die dem Schulverband an den überlassenen Räumen einschließlich der Zugänge und Zugangswege sowie an Einrichtungen und Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (5) Mehrere Veranstalterinnen oder Veranstalter haften dem Schulverband gesamtschuldnerisch.

§ 7 Schadenersatz

- (1) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.
- (2) Sind Einrichtungsgegenstände oder Geräte beschädigt oder verlorengegangen, kann der Schulverband verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

§ 8 Entgelt

- (1) Gemäß § 1 (3) dieser Satzung hat die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Entgeltes beläuft sich
 - a) für Vereine aus den Gemeinden des Schulverbandes Kaltenkirchen auf pauschal 100,00 Euro.
 - b) für auswärtige Vereine und kommerzielle Veranstalter auf pauschal 200,00 Euro.
- (3) Eventuelle Auslagen des Schulverbandes für besondere Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9 Entstehung der Entgeltspflicht

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht, sobald die Benutzungsgenehmigung gemäß § 2 (2) erteilt worden ist.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann die Veranstalterin oder den Veranstalter von der Entgeltspflicht befreien, wenn mit der Veranstaltung keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.

§ 10 Fälligkeit des Entgelts

- (1) Entgelt und eventuelle Auslagen des Schulverbandes werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Betrag ist binnen eines Monats nach Entstehung der Entgeltspflicht gemäß § 3 (2), spätestens jedoch 14 Tage vor der Veranstaltung in voller Höhe fällig und der Stadtkasse zu überweisen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaltenkirchen, den 18.01.2012

L.A.

gez. K.-W. Schümann

(Schümann)
Verbandsvorsteher